

1. Preisangebote:

Preisangebote bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Form. Unsere Preise sind Netto-Preise, d.h. werden ohne separater Anführung der gesetzlichen Mehrwertsteuer angeboten.

An unsere Angebote bzw. schriftlichen Vereinbarungen halten wir uns einen Monat ab Ausstellungsdatum gebunden. Mündliche bzw. fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vor Ausführung eines Auftrages sind wir grundsätzlich berechtigt, ein firmenmäßig gezeichnetes Auftragschreiben anzufordern.

2. Stornierung:

Eine Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber bzw. Besteller ist grundsätzlich unzulässig. Neben den Rechten aus der Vertragszuehaltung behalten wir uns wahlweise das Recht vor, entweder 20 % der Netto-Auftragssumme als Stornogebühr oder auch einen tatsächlichen darüberhinausgehenden Nichterfüllungsschaden geltend zu machen.

3. Rechnungspreis:

Unser Rechnungs- bzw. Angebotspreis ist bindend, wenn nicht ein offensichtlicher Rechen- bzw. Kalkulationsfehler vorliegt. Bei Konstruktionsänderungen mit Preiserhöhungen sowie Irrtum muß ein neues Angebot vorgelegt werden. Ansonsten gelten die Bedingungen wie unter Punkt 1. beschrieben.

4. Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. Für Teillieferungen können die jeweiligen Teilrechnungen erstellt werden. Sollte eine Zahlung mittels Wechsel vereinbart werden, gehen sämtliche Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Käufers.

5. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Auch ein Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung ist nicht gestattet. Somit ist der Auftraggeber zur Veräußerung der Ware nur dann berechtigt, wenn er spätestens gleichzeitig die Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages bzw. dementsprechenden Warenwertes an uns durchführt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, insbesondere bei Eingriffen von Gläubigern wie z.B. Pfändung etc., uns darüber mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis zu setzen. Weiters ist er verpflichtet, uns sämtliche erforderlichen Auskünfte und dazu benötigten Unterlagen auszuhändigen, damit unsere Rechtsansprüche geltend gemacht werden können.

Sämtliche Kosten, die für die Maßnahmen zur Abwehr des Eingriffes entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Lieferzeit:

Mit dem Tage des Auftragesinganges, insoweit sämtliche Angaben und Wünsche klar, eindeutig und vollständig sind, beginnt unsere Lieferzeit und endet mit dem Tage, an dem die Ware unser Haus verläßt.

Vereinbarte Liefertermine sind grundsätzlich nur Zirketermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin von uns schriftlich bestätigt wurden.

Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer Nachfrist, die der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein muß, die gesetzlichen Rechte geltend machen.

Generell ist der Schaden mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt; entgangener Gewinn kann nicht geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, gleichgültig ob sie sich bei den Vor- und Zulieferern oder in unserem Betrieb ereignet hat, entbindet uns grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung. Etwaige Schäden, die dem Auftraggeber durch entstehen, können nicht eingefordert werden.

7. Lieferungen:

Generell werden Lieferungen per Post ab Oberndorf bei Salzburg auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt. Lieferungen mittels Bahn oder Spedition gehen zu Lasten des Bestellers und werden von uns voll weiterverrechnet. Mit der Warenübergabe (in normaler Standardverpackung) an Post, Bahn, Spedition (oder andere Transportarten) geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vorgenommen und gehen ebenfalls zu dessen Lasten.

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren Zahlungsbedingungen sowie den jeweils gültigen "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie Österreichs".

8. Warenrücksendungen, Annahmeverweigerung etc.:

Irrtümlich falsch bestellte Ware oder Doppellieferungen (die nicht in unserem Verschuldensbereich liegen), werden von uns nur innerhalb 10 Tagen ab Aufgabedatum zurückgenommen. Die Ware muß auf jeden Fall unbeschädigt und in der Original-Verpackung an uns rückübermittelt (für uns kostenlos) werden.

Für Auftragsstornierungen, Rückgaben, Umtausch bereits gelieferter bzw. lieferbereiter Ware werden neben den dafür entstandenen Spesen auch 30 % des Netto-Warenwertes in Rechnung gestellt.

9. Beanstandungen, Reklamationen, Mängelrüge, Haftungsanschlüsse:

Der Auftraggeber bzw. Verkäufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen, die in schriftlicher Form "eingeschrieben" erfolgen müssen, können nur innerhalb 5 Tagen ab nachweisbarer Übernahme durch den Käufer geltend gemacht werden.

Mängelrügen bei versteckten Mängeln müssen innerhalb 30 Tagen nach Lieferung angezeigt werden; widrigenfalls können diese Mängel auch auf andere Weise nicht mehr geltend gemacht werden. Für Material bzw. Herstellungsfehler haftet der Erzeuger bzw. Vorlieferant.

Schadenersatzansprüche sowie die gesetzlichen Gewährleistungsfolgen sind mit der Höhe unseres Netto-Verkaufspreises begrenzt. Wir behalten uns das Recht vor, entweder den Netto-Verkaufspreis gutzuschreiben oder den fehlerhaften Teil zu ersetzen.

Für Folgeschäden sowie Schäden durch unsachgemäße Behandlung (Gewaltanwendung, mutwillige Zerstörung bei Einbruch etc.) können keine Ersatzleistungen beansprucht werden. Auch für falsch eingebaute Teile (eventuell aus unrichtiger Bestellung) und Folgeschäden können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988 vom 12.2.1988 sowie aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden, die an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen auftreten könnten, ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Im beidseitigen Einvernehmen wird für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung das sachlich zuständige Gericht Oberndorf bei Salzburg als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart. Es gilt das österreichische Recht.

11. Sonstige Vereinbarungen / Lieferbeschränkungen:

An Neukunden und Privatpersonen werden unsere Artikel nur per Nachnahme gesandt. Dies gilt auch für Kunden, die in Zahlungsverzug gekommen sind.

Weiters weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Lieferung und Verwendung gewisser Artikel bzw. Waren gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, die die Weitergabe an Dritte und die Ausfuhr untersagen. Wir sind zur unbedingten Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Der Käufer bzw. Auftraggeber seinerseits verpflichtet sich ebenfalls, diese gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und trägt auch die volle Verantwortung im Falle eines Verstoßes.